



# Kollegen, Kolleginnen! Die Zeiten sind ernst, wie nie zuvor Duldet keine Unorganisierten in den Betrieben!

gehen will, den freiwilligen Arbeitsdienst in größerem Umfang in den Dienst der Siedlung zu stellen. Wir verwahren uns übrigens auf die Ausführungen zum IV. Teil der Verordnung.

### Krisenfürsorge

Hinsichtlich der Krisenfürsorge wurde folgendes bestimmt: Zunächst wird die durch die Notverordnung vom 5. Juni dieses Jahres eingeführte Rückersatzpflicht durch Streichung des § 10a wieder beseitigt. Des weiteren wurde allgemein bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine von der Bedürftigkeit abhängige Unterstützung gewährt werden soll, die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, bei der Prüfung mitzuwirken und daß ihnen zur Änderung Gelegenheit zu geben ist.

Die Entscheidung über die Bedürftigkeitsprüfung wird der Zuständigkeit der Spruchkammer entzogen (§§ 172 Abs. 3 und 184).

In beiden Bestimmungen tritt die Absicht zutage, die Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge, aber auch die Bedürftigkeitsprüfung der Notverordnung (nicht dagegen die Jugendfürsorge, die ja eine Prüfung des Unterhaltungsbedarfs ist, bei der nur hilfswesen Bestimmungen aus der Krisenfürsorge herangezogen werden können), starker der kommunalen Bedürftigkeitsprüfung anzupassen. Mit den teilweise unmaßhalten Verfügungen, die sich durch die immer willkürlicheren Entscheidungspraxis bei der Prüfung der Bedürftigkeit bisher schon entwickelt haben, werden wir uns noch beschäftigen müssen. Schließlich wurden noch einige Strafvorschriften geändert, insbesondere der Arbeitsamt-vorsitzende ermächtigt, nicht nur Unterstützungsempfänger, sondern schließlich alle Personen, die gegen das Gesetz verstoßen, in Strafe zu nehmen.

Die Inkrafttreten der meisten Bestimmungen ist auf den 12. Oktober 1931 festgesetzt, und zwar unter Anwendung auf laufende Unterstufungsfälle, so daß die Verbesserungen auch den unter den schlechtesten gesetzlichen Bestimmungen arbeitenden Gewerbetreibenden zugute kommen. Die bisherigen Unterstufungen dürfen bis zum 7. November 1931 weitergezogen werden. Wie schon erwähnt, tritt das Recht der Saisonarbeiter zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung erst am 28. März 1932 in Kraft.

### Reichsvorsorge (Erster Teil — Kapitel III)

Für die Kriegesbeschädigten sind einige Minderungen der Notverordnung vom 5. Juni 1931 durchgeführt worden. Es wurde zwar im § 42 des Reichsvorsorgegesetzes die absolute Höhe des neben Versorgungsgeldrührnisse nicht anrechenbaren Einkommens aus öffentlichen Mitteln von 210 Reichsmark monatlich auf 190 Reichsmark monatlich herabgesetzt. Jedoch wurde statt der bisher garantierten drei Zehntel der Gehälter nunmehr bestimmt, daß dem Schwerbeschädigten mindestens ein Zehntel verbleiben, wenn das monatliche Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 Reichsmark übersteigt; daß ferner, wenn das monatliche Einkommen eines Schwerbeschädigten den Betrag von 500 Reichsmark übersteigt, es aber einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Betrage zurückbleibt, der sich unter Zugrundelegung eines monatlichen Einkommens von 500 Reichsmark ergeben würde, der Ruhebetrag um diesen Unterschiedbetrag ermäßigt wird. Hat die Versorgungsgeldrührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen. Für Schwerbeschädigte, die ferner eine Erleichterung bei der Anrechnung ihrer Renten auf die Arbeitslosenunterstützung vornehmen (vgl. das unten noch zu besprechende entsprechende Kapitel).

### Das Wohnungs- und Siedlungswesen in der neuen Notverordnung Der Todesstoß für die Bauwirtschaft Senkung der Hauszinssteuer

Der vierte Teil der Notverordnung vom 6. Oktober enthält auf dem Gebiete des Wohnungsbaus einschneidende Veränderungen. Die Hauszinssteuer, die Rücklage für die Finanzierung des Kleinwohnungsbaus, wird um 20 v. H. vom 1. April 1932 ab gesenkt (§ 1). Der Senkung ist der volle Ertrag des Steuerertrags für das Rechnungsjahr 1930 zugrunde zu legen. Es wird damit ein Verlust von rund 300 Millionen Reichsmark pro Jahr zu rechnen. Dieser dem Haushalt zu verbleibende Betrag soll zur Bewältigung der Aufwandsloshypothek verwendet werden. Über den tatsächlichen für die Zinsverbildung erforderlichen Betrag sind die Ansichten sehr geteilt. Die Mieterorganisationen schätzen die Kosten auf 250 Millionen Reichsmark. Der Deutsche Siedlungsbund hält kürzlich 15 v. H. der Hauszinssteuer noch für ausreichend gehalten. Die Reichsregierung ist darüber hinausgegangen und macht damit dem Haushalt in seiner Gesamtheit ein sehr erhebliches Mittelmangel. Auch die Einkommenssteuer werden, daß die Hausbesitzer zu den ihnen bisher aus der Hauszinssteuer zufließenden Einnahmen (in Preußen rund 250 bis 300 Millionen Reichsmark jährlich) wieder 80 bis 90 Millionen Reichsmark aus der angeordneten Senkung der Hauszinssteuer hinzu bekommen.

### Keine Senkung der Miete

Eine Senkung der Miete war ausdrücklich hervorgerufen worden, und angesichts des allgemeinen Lohn- und Gehaltsabbaus vielfach erwartet wurde, nicht ein. Die Senkung der Hauszinssteuer erstreckt sich nur auf den vom Hausbesitzer an die Staatskassen abzuführenden Betrag. In der Wohnungswirtschaft sind die Mieter, die eine sehr hohe Miete haben und keinerlei Nachlass von der Hauszinssteuer wie die Altbauwörter geltend machen können, vorgeschoben. Die Altbauwörter, die bisher teilweise oder gänzlich von der Hauszinssteuer befreit waren, erfahren ab 1. April 1932, so widerspruchsvoll die Dinge, eine Kürzung ihrer Befreiungen. Das erklärt sich daraus, daß tatsächlich nur der vom Hausbesitzer abgeführte Betrag der Befreiung unterliegt und dieser Betrag künftig 20 v. H. niedriger ist als bisher. Zur Vermeidung von Härten für die Mieter von der Zahlung der Hauszinssteuer befreiten Mieter sollen die Landesregierungen prüfen, ob und in welcher Weise die Fürsorgebehörden diese hilflosen Mieter unterstützen können. (§ 1). Es dürfte zu dieser Stützungsaktion vermutlich 80 Millionen Reichsmark benötigt werden. Die Notverordnung sagt aber nicht, woher die Fürsorgebehörde diese Summe nehmen sollen.

### Umschuldung der Gemeinden

Das Aufkommen der Hauszinssteuer dürfte für

das Jahr 1932 unter Berücksichtigung der Befreiungen für wirtschaftlich schwache Mieter und für Ausfälle durch Leer- und ungenutzte Wohnungen und durch die Senkung von 20 v. H. noch rund eine Milliarde Reichsmark betragen. Von dieser Summe sollen 12 v. H. zur Umschuldung der Gemeinden (kurzfristige Schulden) künftig abgezweigt werden. (§ 5) Vorläufig ist für die kommenden vier Jahre diese Abzweigung vorgesehen, so daß insgesamt rund eine halbe Milliarde Reichsmark zur Umschuldung zur Verfügung stehen. Der Rest des Hauszinssteuer Aufkommens von etwa 800 bis 900 Millionen Reichsmark wird voraussichtlich rechtlich für den allgemeinen Finanzbedarf Verwendung finden. Nach Teil I, Kapitel 5, Artikel 2 der neuen Notverordnung werden sogar die Landesregierungen ermächtigt, die im Jahr 1931 etwa noch vorbestehende für Verwaltungszwecke in Anspruch zu nehmen. Im günstigsten Falle blüht vielleicht ein Fünftel des künftigen Einkommens, das sich rund 200 Millionen Reichsmark, gegenüber je 300 Millionen Reichsmark in den Jahren 1929/30, für den Wohnungsbau übrig.

### Nur noch Siedlungsbau

Für den städtischen Wohnungsbau will die Regierung keine Mittel mehr zur Verfügung stellen. Nach § 1, Kapitel 2 Teil 4 sollen hauptsächlich nur die landwirtschaftliche Siedlung, die Kleinsiedlung in der Umgebung von Städten und Industriegemeinden (vorstädtische Kleinsiedlung) und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose mit dem verbleibenden Wohnungsbau der Hauszinssteuer gefördert werden. Zur beschleunigten und einheitlichen Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung sollen in jedem Lande Staatskommissare bestellt und mit besonderen Vollmachten, insbesondere zur Landbeschaffung, ausgerüstet werden. (§ 5) Für die Vorbereitung zur Schaffung der vorstädtischen Siedlung und der Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose wird ein Reichskommissar eingesetzt, der dem Reichskanzler direkt untersteht (§ 9). Auch der Reichskommissar erhält besondere Befugnisse zu dem Zwecke, etwa ausfallende Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Land und bei der Durchführung der Siedlungspläne außerhalb des bisherigen Instanzenweges zu beseitigen.

### Enteignung von Land

Das erforderliche Land soll, sofern es nicht freiwillig erworben werden kann, gegen angemessene Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung setzt der Reichskommissar nach Anhörung von Sachverständigen endgültig fest. (§ 11 Z. 2.) Von der Person des Reichskommissars und seinen Sachverständigen wird daher wesentlich abhängen, ob die für die Siedlung erforderliche Land tatsächlich billig erworben wird oder ob mit öffentlichen Mitteln Gelände von hochveranschlagten Grundstücken oder Bodenparzellen zu einem hohen Preise angekauft wird. Im übrigen soll das Land für die vorstädtische Siedlung möglichst „borglos“ gekauft werden, d. h. es soll möglichst eine Stundung des Kaufpreises vereinbart werden. (§ 16.) Es ist aber stark zu bezweifeln, daß heute jemand verkauft, ohne daß er dafür bereit Geld erhält.

### Eignung der Siedler

Die neu zu schaffenden Kleinsiedlung- und Kleingärten sollen nur an solche Bewerber vergeben werden, die persönlich geeignet sind, während einer gewissen Mindestzeit an der Aufschichtung und an der Errichtung der Baulöcher

mitarbeiten haben und die weiter sich einer Beratung für die Bewirtschaftung des Grundstücks unterwerfen und sich zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß verpflichten, insbesondere für den Absatz der Erzeugnisse verpflichtet (§ 18). Mit diesen Bestimmungen, deren Kern keineswegs verkannt werden soll, schränkt die Regierung von vornherein die Kreis der Bewerber stark ein. Sie gibt damit aber auch zu, daß der erste von Kabinetsmitgliedern stammende Plan, wonach die Ansiedlung von Erwerbslosen mit einem Schlag zu große Arbeitslosigkeit beseitigen könnte, nicht so einfach zu verwirklichen ist. Nicht gesagt wird in der Notverordnung, wofür die Ansiedlung von Erwerbslosen mit einem Schlag über die Eignung usw. der Bewerber trifft. Hier wird noch nicht bei zu schaffen sein, weil sonst zu befürchten ist, daß unter Umständen bei Zugehörigkeit zu einer Organisation, die den freiwilligen Arbeitsdienst oder die Weiterbildung des Volksgewerbes die Eignung als ohne weiteres gegeben angesehen wird.

### Freiwilliger Arbeitsdienst

Nach dem § 1 des Kapitels 2 sollen die Arbeiten zur Aufschichtung des Landes und zur Errichtung der notwendigen Baulöcher als gemeinnützig und zugunsten der öffentlichen Sinne des § 130a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Danach soll also der größte Teil dieser Arbeiten, insbesondere auch alle Baulöcher, im freiwilligen Arbeitsdienst durchgeführt werden. Die Regierung versetzt damit, sofern nicht schon die ersten Versuche den ganzen Plan zum Scheitern bringen, dem Arbeitsmarkt im Bauwesen die Todesstoß. Die Baulöcher im allgemeinen stockt Es werden weder öffentliche noch gewerbliche Baulöcher angelegt. Die Regierung verbietet sogar ausdrücklich im Kapitel 3 I der Notverordnung die Inangriffnahme von Baulöchern, von Verwaltungsgebäuden für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bis zum 31. März 1934. Durch die Senkung der Hauszinssteuer und ihre teilweise Verwendung für die Umschuldung der Gemeinden kommt der städtische Wohnungsbau völlig zum Erliegen. Es bleibt also nur die Durchführung des Siedlungsbaus als sehr bescheidener Ersatz für die Ansätze auf dem Bauplan. Werden diese Arbeiten, aber im freiwilligen Arbeitsdienst durchgeführt, dann dürften im nächsten Jahre mindestens 90 v. H. aller Bauarbeiter arbeitslos bleiben. Es muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Bestimmungen des § 4 die Bauarbeiter nicht allein in Mitleidenschaft gezogen werden. In gleichem Umfang werden dadurch Architekten, Baumeister und Hausstoffhändler betroffen. Ebenso auch die Krankenkassen, Lebensversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, die einen starken Rückgang der Beiträge zu erwarten haben. Schließlich muß sich die in erster Linie gegen die farbige Entlohnung der Bauarbeiter gerichtete Maßnahme auch auf die Einnahmen der Steuerkassen auswirken. Wo nichts mehr verdient wird, können auch keine Steuern mehr gezahlt werden.

Die Regierung scheint trotzdem bei der Verwirklichung dieses Planes sehr optimistisch zu sein; sie muß es schließlich ja auch, denn der größte Teil der bisherigen Wohnungsbauplan wird von ihr für Verwaltungszwecke genommen, so daß sie sich nicht auf diese Weise zu verhalten, was im übrigen Best möglichst viele Siedlungsbaupläne anzufügen. Ob und wie sie fertig werden, wie sie ausfallen und wie ihre Auswirkungen sein werden, kommt der Regierung vorerst nicht an. Es muß aber gesagt werden, daß in dem Teil 4 der Notverordnung den Hausbesitzern ein Millionengeld zum Besten der Siedlung der Hauszinssteuer gemacht wird, gleichzeitig aber den städtischen Wohnungsbau die letzte Mark von hohem Baugeld entzogen wird, während der Ersatz für den nicht mehr geforderten städtischen Wohnungsbau, der Siedlungsbau, auf den Hausbesitzern ein riesiger Arbeitsdienst durchgeführt werden soll. Das sind Maßnahmen, die das vorhandene Wohnungsgeld trotz leerstehender Wohnungen — und die Arbeitslosigkeit verschärfen, keineswegs aber als Ausweg aus der Krise anzusehen sind.

## Die durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland

Das Institut für Konjunkturforschungen hat durch eine flüchtige Arbeitserhebungsstudie die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit festgestellt. Das Resultat ist, daß im August 1931 die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit im Vergleich mit dem August 1929 um 1,67 Stunden je Tag gesunken war. Wenn man die letzten Jahre betrachtet, so betrug die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit im August 1929 7,28, im August 1930 7,28 und im August 1931 6,97 Stunden je Tag.

In den Produktionsmittelindustrien betrug die Arbeitszeit im August 1931 im Vergleich mit dem August 1929 um 1,67 Stunden je Tag gesunken. Wenn man die einzelnen Industrien durchdenkt, so wurde eine durchschnittliche Arbeitszeit festgestellt: (Stromerzeugung 7,01, Metallindustrie und Holzgewerbe 6,91, Maschinenbau 7,03, Textilindustrie 6,83, Holzgewerbe 6,86, Bauwirtschaft 7,01, Textilindustrie 6,77, Industrie für Nahrungsmittel und Tabakwaren 7,10, Industrie für Metall und Eisenwaren 6,29, Nahrungs- und Genussmittelindustrie 6,52, Eisen- und Stahlindustrie 6,20 und 7,00 Stunden je Tag. Das Konjunkturforschungsinstitut hat erachtet, daß in der Mehrzahl der Branchen im August weniger als sieben Stunden je Tag gearbeitet wurde. In einzelnen Industrien werden betreu die tägliche Arbeitszeit sogar weniger als sechs Stunden. Die Arbeitszeit wurde aber bereits sehr merklich vermindert. In vielen Branchen ist die Betriebsamplitude nicht nur erreicht, sondern teilweise schon erheblich unterdrückt.

## Der Reichsrat zur Frage der gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung

Zurück die Verhandlungen vom 5. Juni wurde der Reichsrat zur Frage der Arbeitszeitverkürzung in der 14. Sitzung am 10. Juni 1931 abgehandelt. Die Arbeitszeit, die auf 40 Stunden zu kürzen. Die Verhandlungen wurden von dem Reichsratspräsidenten geleitet. Die Verhandlungen wurden von dem Reichsratspräsidenten geleitet. Die Verhandlungen wurden von dem Reichsratspräsidenten geleitet.

## Schuharbeiter hört den Ruf: Her zu dem Zentralverband

Her zu dem Zentralverband

Die durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland

## Aufhebung des Goldstandards in Skandinavien

Nach Skandinavien ist in den letzten Tagen der Goldstandard aufgehoben worden. Schweden hat sich am 1. Oktober 1931 dem Goldstandard verabschiedet. Die Aufhebung des Goldstandards hat in Schweden zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Die schwedische Regierung hat sich entschlossen, den Goldstandard aufzugeben. Die Aufhebung des Goldstandards hat in Schweden zu erheblichen Schwierigkeiten geführt.

## Zum Führerwechsel bei den Gröndindustrialen

Zum Führerwechsel bei den Gröndindustrialen

## Her zu dem Zentralverband

Her zu dem Zentralverband



Ich erkenne, wenn sie auch in Empörung macht, um die Frauen...

Ein Plan, der niemals Wirklichkeit werden darf. Wir hoffen, daß die Arbeiterinnen...

Der Führer des ADGB.

die Arbeit verheirateter Frauen

Auf dem Reichstag (Schweizerhof) in Frankfurt lagte der Bundesvorstand...

Die Entbindung der Arbeiterfrauen

Für eine schonende Geburt tritt Dr. S. Hartmann von der Universität...

Jack London

Die Insel Berande

Copyright 1927 by Universitäts-Verlag Göttingen, Berlin SW 61

„Ich vermag zu erzählen, daß der Häufel auf Ugi er-mordet ist...“

„Das Dorf ist vor zwei Monaten in der Marovoglagine er-mordet worden...“

Ausgaben für Wochenhilfe

Der Schuld ins Wasser und Sand kommt in der deutschen Sozialversicherung...

Der türkische Diktator braucht weibliches Kanonenfutter

Aus dem ungenutzten und verrotten, an einer Mece in einer Madrasa...

Kindererziehung

Das Ziel der Erziehung ist kein Verstand, sondern ein freier Geist...

Arbeiterinnenlöhne in der Tschechoslowakei

Table with 2 columns: Lohnklasse (e.g., 6.- bis 10.-) and corresponding values.

neue Verfassung Gewichte auf dem östlichen Teil von Habel im Umlauf sind...

31.50 bis 34.50 über 31.50 6673 8039

Der Schuhmacher Nr. 44 - 27.10.1931

31.50 bis 34.50 über 31.50 6673 8039

Aus diesen Gütern ist also zu ersehen, daß mehr als 60 Prozent aller Arbeiterinnen...

Eingeborengebräuche im Kongogebiet

Ziel im Anzen Wirtas, in der Nähe des Kongo, und im hauptstädtischen Kolonialgebiet...

Lustige Zeitungsschau aus dem „Wahren Jakob“

Warum sind Schuhe so teuer? Schuhe sind teuer, weil Leder teuer ist...

leinen Kopf geht, was in englischer Münze hundert Pfund Zerlegung bedeutet...

(Fortsetzung folgt)



